

Satzung des Bergisch Gladbacher Tafel e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein Bergisch Gladbacher Tafel hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen

„Bergisch Gladbacher Tafel e.V.“

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Im Rahmen dieser Zielsetzung wird der Verein durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, überschüssige Lebensmittel, die nach den gesetzlichen Bestimmungen noch verwertbar sind, und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Bedürftigen zuzuführen. Die Abgabe erfolgt unentgeltlich oder zum Schutz gegen Missbrauch gegen einen Kostenbeitrag; die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

Der Verein wird darüber hinaus versuchen, durch längerfristigen Kontakt zu den Bedürftigen zu erreichen, dass die Bedürftigen auf die Hilfestellung des Vereins im unmittelbaren persönlichen Bereich langfristig nicht mehr angewiesen sind.

Der Verein wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist es, Mitbürger – auch jugendliche – für ihre Verantwortung gegenüber sozial Benachteiligten zu sensibilisieren und zur Mitarbeit zu gewinnen.

Der Verein wird seine Arbeit in das Netz der Hilfsprogramme für sozial Benachteiligte eingliedern und so gemeinsam mit anderen den Betroffenen Hilfestellung zu einem selbstverantworteten Leben leisten.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben, diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Bei Minderjährigen ist von den gesetzlichen Vertretern auch die schriftliche Einwilligung zu erteilen, dass der Minderjährige seine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, selbst nach eigenem Ermessen ausübt.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit bestimmt der Vorstand. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden. Der Vorstand bestimmt, wie der Mitgliedsbeitrag zu zahlen ist (z.B. Einzug im Lastschriftverfahren). Die Mitgliederversammlung kann für den Mitgliedsbeitrag Höchstgrenzen festlegen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod – bei juristischen Personen durch Auflösung -, Streichung in der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich; ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, entscheidet über den Einspruch die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Ein Ehrenmitglied hat keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ein Beirat.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie bis zu 3 Beisitzern. Die Entscheidung, wie viele Beisitzer in den Vorstand gewählt werden, erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über die Anzahl der Beisitzer erfolgt bei der Neuwahl des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann auch während der Amtszeit eines Vorstandes die Anzahl der Beisitzer erhöhen oder bei Ausscheiden eines oder mehrerer Beisitzer die Anzahl der Beisitzer verringern. Eine Neuwahl bei Erhöhung der Anzahl der Beisitzer erfolgt nur für die restliche Amtszeit des übrigen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, wird das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig und volljährig sein. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann dem Schatzmeister und einem weiteren Vorstandsmitglied Einzelvollmacht bezüglich der Bankkonten des Vereins erteilen.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Schriftführers, bei dessen Verhinderung die Stimme des Schatzmeisters den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschrift einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie sonstige in dieser Satzung dem Vorstand übertragene Aufgaben.

Der Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist sein Stellvertreter, ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es schriftlich begehren, eine Vorstandssitzung mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Der Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter, wenn dieser verhindert ist der Schriftführer, wenn dieser verhindert ist der Schatzmeister leitet die Vorstandssitzung; ist auch dieser verhindert, wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Leiter. Über in Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Leiter der Vorstandssitzung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Schriftführer bzw. bei dessen Verhinderung vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangt wird; dabei sind die Gründe anzugeben.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Beisitzer im Vorstand und wählt den Vorstand. Sie kann Höchstgrenzen des Mitgliedsbeitrags festlegen, nimmt den Jahres- und Rechnungsbericht des Vorstandes und der Geschäftsführung entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, beschließt über die Bestellung der Rechnungsprüfer und entscheidet über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds sowie Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einberufung erfolgt an die letzte vom Mitglied dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen; diese müssen den Mitgliedern nicht vor der Versammlung mitgeteilt werden; der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen; über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins können nur erfolgen, wenn diese in der Tagesordnung der Einberufung enthalten sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

Bei minderjährigen Mitgliedern erfolgt die Ausübung des Stimmrechts durch das minderjährige Mitglied selbst, die Ausübung des Stimmrechts durch den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.

Die Beschlüsse erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens einem Drittel der erschienenen Mitglieder schriftlich oder geheim. Über den Ausschluss von Mitgliedern, für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks und für die Auflösung des Vereins sind Mehrheiten von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Leiter der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer bzw. bei dessen Verhinderung vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Beirat zu wählen.

Der Beirat besteht aus bis zu 10 Personen. Die Entscheidung, wie viele Personen in den Beirat gewählt werden, erfolgt durch die Mitgliederversammlung bei Neuwahl des Beirats. Die Mitgliederversammlung kann auch während der Amtszeit des Beirats die Anzahl der Beiratsmitglieder erhöhen oder bei Ausscheiden eines oder mehrerer Beiratsmitglieder die Anzahl der Beiratsmitglieder verringern. Eine Neuwahl bei Erhöhung der Anzahl der Beiratsmitglieder erfolgt nur für die restliche Amtszeit des übrigen Beirats.

Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Mitglieder des Beirats müssen keine Vereinsmitglieder sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich über die Angelegenheiten der Vereinsmitglieder und der Bedürftigen und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Über die Beschlüsse des Beirats ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Leiter der Beiratssitzung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Beiratssitzung, dem Schriftführer bzw. bei dessen Verhinderung vom Protokollführer und einem Mitglied des Beirats zu unterschreiben ist.

§ 10 Verwaltung, Geschäftsführung

Die Verwaltungsaufgaben sind niedrig zu halten. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Entscheidung hierüber, die Auswahl und die Abberufung der Geschäftsführer obliegt dem Vorstand. Der Vorstand legt in diesem Fall in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführer überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, den Verein zu vertreten, durch die Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse des Vorstandes festgesetzt sind. Ein Geschäftsführer kann den Verein nur zusammen mit dem Vorsitzenden oder mit dem stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Geschäftsführung kann unentgeltlich oder entgeltlich erfolgen, hierüber entscheidet der Vorstand. Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben weiter unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

Als Geschäftsführer, Hilfspersonen oder Dritte können auch Mitglieder des Vereins unentgeltlich oder entgeltlich beschäftigt werden.

Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 dieser Satzung gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen.

§ 11 Schriftform

Soweit in dieser Satzung die schriftliche Form vorgesehen ist, genügt zur Wahrung dieser Form die Übermittlung durch einfachen Brief. Ausgenommen für den Aufnahmeantrag, die Erklärung der gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen, die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, dass der Minderjährige seine Mitgliedschaftsrechte selbst nach eigenem Ermessen ausübt, die Austrittserklärung, die Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses und die Einlegung des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss nach § 5 dieser Satzung genügt zur Wahrung dieser Schriftform auch die Übersendung per Telefax oder E-Mail, sofern der jeweilige Empfänger über die technischen Möglichkeiten zum Empfang von Telefax oder E-Mail verfügt.

§ 12 Sonstiges

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Deutsche Tafel e.V., einen anderen gemeinnützigen Tafel-Verein oder eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder eine steuerbegünstigte anerkannte Körperschaft, die das Vereinsvermögen entsprechend dem Satzungszweck zur Unterstützung Hilfsbedürftiger verwenden soll; darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Entsprechende Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt. Entsprechendes gilt für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Lücke.

Stand: 05.04.2006